

## **ART. 1 NAME UND SITZ**

Der Bibelbund Schweiz ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in 9630 Wattwil SG.

Der Bibelbund Schweiz ist mit der Arbeitsgemeinschaft Bibelbund-International verbunden, siehe ART. 14.

## **ART. 2 STELLUNG ZUR BIBEL**

Die Mitglieder bekennen sich zu dem Glauben, dass allein die Bibel Alten und Neuen Testaments nach ihrem Selbstzeugnis bis in den Wortlaut hinein das durch göttliche Inspiration empfangene, wahre Wort Gottes und verlässliche Zeugnis von seiner Offenbarung in der Geschichte ist. Sie halten an der völli gen Zuverlässigkeit und sachlichen Richtigkeit aller biblischen Aussagen - auch in geschichtlichen und naturkundlichen Hinsichten - so wie ihrer un eingeschränkten Geltung in ihrem heils geschichtlichen Zusammenhang fest. Sie bezuegen, dass die Bibel keinen wirklichen Widerspruch enthält, sondern eine von Gott gewirkte Einheit ist. Sie ist Heilmittel, das Glauben schafft, und in allem, was sie sagt, un eingeschränkt göttliche Autorität und Norm für Lehre und Leben. (Uebernommen aus der Satzung 1992 des deutschen Bibelbundes e. V.)

## **ART. 3 ZWECK**

Aufgaben des Vereins sind

A) Gemeinsam es Eintreten für den ein für allemal in der Bibel überlieferten Glauben (Phil. 1.27, 28; Jud 3), wobei die Wahrheit in Liebefest gehalten werden soll.

B) Auseinandersetzung mit der Bibelkritik aller Art und deren Widerlegung sowie Abwendung aller Lehren, die neben der Bibel Geltung beanspruchen oder sie verdrängen.

C) Förderung des persönlichen und gemeinsamen Bibel lesens zur Erfahrung der retten den Kraft des Wortes Gottes so wie die Anregung und Anleitung zum persönlichen und gemeinsamen Studium der biblischen Bücher und der Literatur aus angrenzenden Gebieten.

D) Durchführung von Tagungen, Vortragsveranstaltungen, Bibelwochen und Seminaren sowie Herausgabewissenschaftlicher und all gemeinverständlicher Literatur zum Alten und Neuen Testament und zu angrenzenden Gebieten (z.B. Sprachforschung, Archäologie, Naturwissenschaft).

E) (Mit-)Herausgabe einer Zeitschrift, die das Interesse für die Bibel und die Liebe zu ihr wecken und vertiefen, ihr Verständnis fördern so wie ihre göttliche Autorität festhalten und bezeugen und die Leser in der Auseinandersetzung um die Bibel in ihrer persönlichen Stellung zur Bibel festigen und gewiss machen soll.

F) Pflege der Verbindung zu bibeltreuen Vereinigungen entsprechender

*Statuten des  
Bibelbundes  
Schweiz  
(Gründung 1996)*

*Neue Fassung  
2001*

Glaubensgrundlage über Landesgrenzen hinweg, und, so weit möglich, deren Förderung.

#### **ART. 4 GEMEINNÜTZIGKEIT**

Der Verein Bibelbund Schweiz verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Er arbeitet ohne Erwerbsabsichten.

#### **ART. 5 MITGLIEDSCHAFT**

Mitglied im Verein kann je der natürliche Person werden, die a) an Jesus Christus als persönlichen Retter und Herrn glaubt und b) die Statuten des Bibelbundes Schweiz anerkennt.

Der Vorstand entscheidet über schriftliche Anmeldungen.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Abmeldung oder
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen (Persönlichkeitsschutz).

Je des Mitglied hat den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Beitragspreis für die Zeitschrift ist im Mitgliederbeitrag nicht enthalten.

#### **ART. 6 ORGANE**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### **ART. 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet mindestens einmal im Jahr, und zwar in der ersten Jahreshälfte statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- a) der Vorstand es für nötig befindet oder
- b) 1/5 der Mitglieder es verlangen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder werden vier Wochen im voraus schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren

- a) den Vorstand,
- b) aus dessen Reihen die Präsidenten,
- c) die theologischen Berater und
- d) die Rechnungsrevisoren.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts sowie des Jahresberichts. Sie befindet über Budget und Programm des kommenden Jahres und setzt die Mitglieder beiträge fest. Die Beschlussfassung geschieht durch das 2/3-Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder haben ihre Rechte persönlich auszuüben, sie können sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

#### **ART. 8 DER VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- ein bis zwei theologischen Beratern (ex officio)
- zwei bis vier Beisitzern

Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Je doch geschieht die Wahl des Präsidenten und der theologischen Berater durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand tritt den Bibelbund Schweiz nach aussen. Es stehen ihm sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine finanziellen Kompetenzen können von der Mitgliederversammlung begrenzt werden.

#### **ART. 9 DIE RECHNUNGSREVISOREN**

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kasse. Sie werden für die Amtsdauer von vier Jahren durch die GV gewählt und sind wie der wählbar. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

#### **ART. 10 FINANZEN**

Die finanziellen Mittel stammen aus Mitgliederbeiträgen, Kollekten, Spenden sowie aus übrigen Einnahmen.

Die Jahresrechnung wird per Kalenderjahr abgeschlossen. Sie wird von den Rechnungsrevisoren geprüft und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Kassier und der Präsident zeichnen für die laufenden Geschäfte mit Einzelunterschrift (dito Konto).

#### **ART. 11 AENDERUNG DER STATUTEN**

Statutenänderungen können an einer Generalversammlung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Grundsätzliche Änderungen der Art. 2, 3 und 11 benötigen die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.

#### **ART. 12 AUFLOESUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

#### **ART. 13 ERGAENZENDE BESTIMMUNGEN**

So weit die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des ZGB über das Vereinsrecht.

#### **ART. 14 VERHAELTNIS ZUM BIBELBUND INTERNATIONAL**

Vertreter des Vorstandes des Bibelbundes Schweiz, des Ständigen Ausschusses (StA) des Bibelbundes Deutschland e.V. und der Leitungsgremien möglicherweise weiterer Bibelbünde anderer Länder treffen sich jährlich, um die Länder über greifenden Aufgaben in einer Arbeitsgemeinschaft mit der Bezeichnung Bibelbund International zu erörtern und zu lösen.

Der "BB-International" ist somit eine Arbeitsgemeinschaft der Vorstände.

#### **ART. 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die vorliegenden Statuten vom 19. Mai 1996 (Gründungsversammlung) treten in der neuen Fassung sofort nach der Annahme durch die Generalversammlung vom 19. Mai 2001 in Kraft.

Beatenberg, 19. Mai 2001

Der Präsident Jürgen Neidhart

Der Akteur Albert Sigrüst